

## Internationales Handelsrecht: Entwurf einer Konvention über die Haftung von Frachtlagerhausunternehmen – Tauschhandel – Nationale Korrespondenten (37)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1988 S.169 fort. Vgl. auch VN 3/1989 S.100.)

Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) konnte auf ihrer 22. Tagung vom 16. Mai bis zum 2. Juni 1989 in Wien erstmals wieder weiterführende Ergebnisse erzielen, nachdem die allgemeine Finanzkrise im vergangenen Jahr für eine Einschränkung ihrer Tätigkeit gesorgt hatte.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die abschließende Beratung des 1983 in Angriff genommenen Entwurfs einer Konvention über die Haftung von Frachtlagerhausunternehmen. Der Entwurf befaßt sich vornehmlich mit der Haftung (einschließlich Haftungsbeschränkung) der Betreiber von Güterumschlagstellen für Schäden, welche infolge des Verlustes beziehungsweise der Beschädigung international transportierter Güter oder der Verzögerung ihres Transports durch Frachtlagerhausunternehmen eintreten. Obwohl es sich bei diesen Störungen um die statistisch häufigsten Schadensursachen handelt, besteht insoweit noch eine Lücke im international geregelten Haftungssystem, da die bereits vorhandenen internationalen Transportkonventionen lediglich die Haftung von Transportunternehmen behandeln. Mit dem Konventionsentwurf hat die Kommission daher dem Bedürfnis nach einer modernen und ausgewogenen Regelung in einem wichtigen Bereich des Haftungswesens Rechnung getragen und einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Transportrechts eingeleitet.

Nach eingehender Revision des schon im letzten Jahr fertiggestellten und den Staaten zur Stellungnahme zugeleiteten Entwurfs konnte auf der diesjährigen Tagung indessen nicht in allen Einzelheiten eine Einigung erzielt werden. Mit Rücksicht darauf hat die Kommission von einer Verabschiedung des Entwurfs abgesehen und sich dafür entschieden, ihn der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Empfehlung zu präsentieren, für 1991 eine diplomatische Konferenz zur abschließenden Entscheidung über die Konvention einzuberufen.

Die Kommission befaßte sich ferner mit den Berichten ihrer Arbeitsgruppe für internationale Zahlungen, welche sie im Jahre 1986 mit der Erstellung von Modellregeln für den elektronischen Zahlungsverkehr betraut hat. Sie billigte den Vorschlag der Arbeitsgruppe, den Anwendungsbereich des Modellgesetzes auf nicht-elektronische Überweisungsformen im internationalen Zahlungsverkehr zu erstrecken. Ein erster Entwurf wird für die 24. UNCITRAL-Tagung im Jahre 1991 erwartet.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 'Neue internationale Wirtschaftsordnung' legte die gleichnamige Arbeitsgruppe einen ersten Bericht über ihre Arbeiten zum Themenkreis 'Beschaffung' vor. Daraus geht hervor, daß die Arbeitsgruppe sich auf die

Ausarbeitung eines Modell-Beschaffungsgesetzes geeinigt hat, welches Industrie- wie Entwicklungsländern bei der Restrukturierung, Verbesserung oder Neuerstellung ihrer nationalen Beschaffungsgesetze und Verfahrensweisen dienlich sein soll. Ein solches Modellgesetz würde den internationalen Handel fördern, indem es das internationale Vertrauen in Beschaffungspraktiken verbessert. Die Kommission ersuchte die Arbeitsgruppe, ihre Tätigkeit auf dieser Grundlage fortzusetzen.

In ihrem Bemühen um eine größere Gewißheit und Einheitlichkeit im Recht der *Beirechtschaftskreditbriefe und selbständigen Garantien* diskutierte die Kommission über die Möglichkeit, diese Materie in einheitliche gesetzliche Regelungen zu fassen, und über den Nutzen eines solchen Vorgehens. Hierzu hatte die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken einen Bericht vorgelegt, welcher sich auch mit der Arbeit der Internationalen Handelskammer (ICC) auf diesem Gebiet befaßt. Die Kommission gelangte zu der Auffassung, daß die von der Arbeitsgruppe empfohlene Ausarbeitung eines einheitlichen Mustergesetzes das Vorhaben der Internationalen Handelskammer nicht berühren würde, da die ICC-Regeln lediglich vertraglicher Natur seien. Sie beschloß daher, die Arbeitsgruppe mit dem Entwurf eines solchen Modellgesetzes zu beauftragen.

Ferner war die Problematik der *Kompensationsgeschäfte* Gegenstand der diesjährigen UNCITRAL-Tagung. Die Kommission behandelte einen Entwurf des Sekretariats über den möglichen Inhalt und die Struktur eines rechtlichen Leitfadens zur Abfassung von Tauschverträgen. Obwohl gegen die Erstellung eines solchen Leitfadens Bedenken angemeldet wurden, da diese Tätigkeit der Kommission als eine Anerkennung des un-

erwünschten internationalen Tauschhandels aufgefaßt werden könnte, ersuchte sie ihr Sekretariat, bis zur nächsten Tagung einen Entwurf des Leitfadens auf der Grundlage seiner Vorschläge auszuarbeiten.

Aus einem Überblick über den gegenwärtigen Stand der internationalen Konventionen und anderen Rechtstexte, die von der UNCITRAL verabschiedet wurden, geht hervor, daß die Ratifikationen der 'Hamburger Regeln' (wenn auch langsam) zunehmen; das Inkrafttreten dieser Konvention über den Frachttransport auf See wird für Ende 1989 erwartet.

Die Kommission äußerte schließlich ihre Zufriedenheit mit den Aktivitäten des Sekretariats im Bereich der *Ausbildung und Hilfe* wie etwa dem Seminar in Lesotho 1988 und dem Symposium über internationales Handelsrecht für junge Rechtsanwälte, welches in Verbindung mit der UNCITRAL-Tagung abgehalten wurde. Probleme bereitet indessen die Finanzierung solcher Programme, da sie aus dem regulären Budget nicht bestritten werden können.

Während der Tagung fand außerdem ein Treffen von nationalen Korrespondenten statt. Diese Korrespondenten, die von den Regierungen benannt werden, sollen die Kommission über Gerichtsurteile und Schiedssprüche informieren, die auf der Basis von UNCITRAL-Konventionen und -Rechtstexten ergangen sind, und bei der geplanten Zusammenstellung sowie Weiterverbreitung dieser Entscheidungen Hilfeleistung leisten.

Das künftige Arbeitsprogramm sieht insbesondere eine Studie über die Gestaltung internationaler Handelsverträge unter Verwendung elektronischer Mittel vor, mit welcher zunächst das Sekretariat beauftragt wurde.

Kerstin Jung □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Nahost, Internationaler Terrorismus

#### Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/20463 vom 17. Februar 1989

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 8. Februar 1989 datierenden Schreibens des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arabischen Gruppe für den Monat Februar (S/20454) und des Schreibens des Stellvertreters des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 7. Februar 1989 (S/20451),
- eingedenk der durch die Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Völker,

- zutiefst besorgt über das zunehmende Leid und die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems,
- zutiefst besorgt insbesondere über die Verhängung neuer Maßnahmen durch die Besatzungsmacht Israel, die dazu geführt haben, daß noch mehr unschuldige palästinensische Zivilisten, darunter auch Kinder, verwundet oder getötet worden sind,
- in der Auffassung, daß die derzeitigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems unweigerlich

schwerwiegende Auswirkungen auf die Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben werden,

- daran erinnernd, daß die Hohen Vertragsparteien gemäß Artikel I des Vierten Genfer Abkommens verpflichtet sind, die Einhaltung des Abkommens unter allen Umständen durchzusetzen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit, die israelische Besetzung zu beenden und einen umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

1. mißbilligt entschieden Israels Beharren auf seinen Politiken und Praktiken, die sich gegen das palästinensische Volk in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems richten, vor allem seine Verletzung der Menschenrechte und insbesondere den Gebrauch der Schußwaffe, als dessen Folge palästinensische Zivilisten, darunter auch Kinder, verwundet oder getötet wurden;
2. mißbilligt außerdem entschieden, daß sich die Besatzungsmacht Israel weiterhin über die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats hinwegsetzt;
3. bestätigt erneut, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet;
4. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einzuhalten wie auch seinen Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen nachzukommen und umgehend von seinen Politiken und Praktiken abzulassen, die gegen das Abkommen verstoßen;
5. ruft fernerhin dazu auf, größte Zurückhaltung zu üben, um zur Herstellung des Friedens beizutragen;
6. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung des Nahostkonflikts herbeizuführen, mit dem das palästinensische Problem untrennbar verbunden ist, und äußert seine Entschlossenheit, auf dieses Ziel hinzuarbeiten;
7. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution, unter anderem auch unter Prüfung der Situation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Situation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems und den anderen besetzten arabischen Gebieten befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 17. Februar 1989: +14; -1; Vereinigte Staaten; =0.

Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. März 1989 (UN-Dok. S/20554)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats auf der 2851. Ratssitzung am 31. März 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre tiefe Besorgnis über die jüngst eingetretene Verschlechterung der Situation in Libanon zum Ausdruck, die unter der Zivilbevölkerung zahlreiche Opfer gefordert und zu einer erheblichen Zerstörung von Sachwerten geführt hat.

Angesichts der Bedrohung, die diese Situation für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedeutet, befürworten und unterstützen sie alle Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um eine friedliche Lösung für die libanesische Krise zu finden, insbesondere die Bemühungen, die der Ministerausschuß der Arabischen Liga unter der Leitung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Kuwaits, Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, unternimmt. Sie bitten alle Parteien nachdrücklich, den Konfrontationen sofort ein Ende zu setzen, positiv auf die Aufrufe zu einer effektiven FeuerEinstellung zu reagieren und alles zu unterlassen, was die Spannungen weiter verschärfen könnte.

Sie erklären erneut, daß sie für die uneingeschränkte Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons eintreten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstreichen außerdem die Bedeutung der Rolle der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung der Situation in Libanon auch weiterhin genau zu verfolgen.«

### Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Geiselnahmen und Entführungen. – Resolution 638(1989) vom 31. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst betroffen über die zahlreichen Fälle von Geiselnahmen und Entführungen sowie darüber, daß viele Geiseln schon so lange gefangengehalten werden,
- in der Auffassung, daß Geiselnahmen und Entführungen Straftaten sind, die allen Staaten zu ernstem Besorgnis Anlaß geben und gravierende Verstöße gegen

das internationale humanitäre Recht darstellen, da sie schwere nachteilige Folgen für die Menschenrechte der Opfer und ihrer Familien und für die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten nach sich ziehen,

- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 579(1985) vom 18. Dezember 1985 und 618(1988) vom 29. Juli 1988, mit denen alle Geiselnahmen und Entführungen verurteilt werden,
- eingedenk der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 und anderer einschlägiger Übereinkünfte,

1. verurteilt unmißverständlich alle Geiselnahmen und Entführungen;
2. verlangt, daß alle Geiseln und Entführten, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freigelassen werden;
3. fordert alle Staaten auf, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechts ihren politischen Einfluß geltend zu machen, um die sichere Freilassung aller Geiseln und Entführten zu erreichen und Geiselnahmen und Entführungen zu verhindern;
4. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen, die Freilassung aller Geiseln und Entführten zu erwirken, und bittet ihn, diese Bemühungen fortzusetzen, wann auch immer ein Staat solches wünscht;
5. appelliert an alle Staaten zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und anderer einschlägiger Übereinkünfte zu werden;
6. drängt auf den weiteren Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer, mit den Regeln des Völkerrechts im Einklang stehender Maßnahmen zur Erleichterung der Verhütung, Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen und Entführungen als Manifestationen des Terrorismus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.